

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	23.09.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Google Street View - Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.01.2010 (Antrag der BfB-Fraktion vom 18.08.2010), 1289/2009-2014

Sachverhalt:

Ratbeschluss vom 28.01.2010 zu „Google Street View“ mit zwei Komponenten

- a) Unterstützung der Bielefelder Bürger durch Information und Widerspruchsformular
- b) Mitteilung, dass Google street view (GSV) in Bielefeld nicht erwünscht sei und Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Fotos kommunaler Gebäude und Fahrzeuge -vom 01.02.2010 eingelegt wird.

Zu a) Das Widerspruchsformular ist seit dem 08.02.2010 für die Bürger unter www.Bielefeld.de verfügbar und wurde bis August 2010 3480 mal abgerufen. Da sich bei der Widerspruchsmöglichkeit bisher um ein freiwilliges „Entgegenkommen“ der Fa. Google handelt, sollte eine rechtliche Anpassung erfolgen. Gespräche über das weitere Verfahren finden derzeit auf Bundesebene statt.

Zu b) Das Datenschutzrecht ist Bestandteil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und bezieht sich dabei auf natürliche Personen und insofern auf persönliche Daten. Der Widerspruch der Stadt Bielefeld kann somit **nicht** unter diesem Gesichtspunkt beurteilt werden. Ein Anspruch der Stadt könnte sich ggf. aus Eigentumsrechten herleiten lassen. Hier hat aber bereits der Bundesgerichtshof 1989 festgestellt:

„Das ungenehmigte Fotografieren eines fremden Hauses und die gewerbliche Verwertung einer solchen Fotografie stellen dann keine Abwehr- und Zahlungsansprüche auslösende Einwirkung auf fremdes Eigentum dar, wenn die Fotografie – ohne dass das Hausgrundstück betreten wird- von einer allgemein zugänglichen Stelle aus angefertigt wird (BGH,I ZR 54/87).“

Danach kann somit jeder Fotograf, Kalenderhersteller oder auch Google, wenn keine personenbezogenen Rechte entgegenstehen, von allgemein zugänglichen Orten auch gewerbliche Aufnahmen von Gebäuden (Sachen) machen. Eine Klage der Stadt gegenüber der Fa. Google auf Unterlassung der Veröffentlichung von im städtischen Eigentum befindlichen Gebäuden oder Fahrzeugen, hätte nach meiner Einschätzung, keine Aussicht auf Erfolg. Mit der Zurückweisung des Widerspruches durch die Fa. Google vom 13.09.2010 hat sich der Ratsbeschluss vom 28.01.2010 ohne weitergehende Klage erledigt.

Grundsätzlich wird dem Bürger und den Kommunen nichts anderes übrig bleiben, als abzuwarten, wie die Regelungen oder Vereinbarungen der Bundesregierung zu Geodatendiensten gestaltet werden. Ein „Datenschutz-Kodex“ soll bis zum 07.12.2010 erstellt sein.

Clausen
Oberbürgermeister)

